

BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis

(Stand: 25. 11. 2008)

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) sowie der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) und der §§ 1 und 5 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 8. September 2008 folgende geänderte Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Der Bau und die Bewirtschaftung der kreiseigenen Gebäude und Liegenschaften, die nicht anderen Betrieben zugeordnet sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Name, Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Betrieb führt den Namen „Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis“.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist insbesondere die Durchführung von Baumaßnahmen, das Betreiben (Verwaltung) und die Bewirtschaftung, einschließlich des Energiemanagements, die Bauunterhaltung und Planung von Gebäuden und Liegenschaften einschließlich der Kreisstraßen und ihrer Straßenausstattung des Odenwaldkreises.
- (3) Zweck des Unternehmens ist die bedarfsgerechte Versorgung der Kreisverwaltung, der kreiseigenen Schulen mit Gebäuden, Räumen und dazugehörigen Grundstücken einschließlich der mit ihrem Betrieb im engen Zusammenhang stehenden Anlagen, Ausstattungen und Dienstleistungen mit Ausnahme der EDV-Ausstattung und dazugehörigen Dienstleistungen. Zur Versorgung des Odenwaldkreises mit Kreisstraßen und deren Ausstattung übernimmt der Eigenbetrieb sämtliche damit in Zusammenhang stehende Managementleistungen. Die Liegenschaften werden den Nutzern mittels Vermietung zur Verfügung gestellt (Mieter-Vermieter-Modell).
- (4) Die Dienstleistungen des Eigenbetriebs können bei Bedarf von kreiseigenen Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetrieben und kreisangehörigen Städten und Gemeinden und deren Sondervermögen in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Betrieb darf alle den Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb anderer Einrichtungen, Stellen oder Unternehmen bedienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.000.000 Euro (in Worten: eine Million Euro)

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Die Aufgaben des Kreistages ergeben sich aus § 5 Eigenbetriebsgesetz. Darunter fallen insbesondere:

- (1) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- (2) wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs,
- (3) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
- (4) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- (5) Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
- (6) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes,
- (7) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen,
- (8) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
- (9) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
- (10) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- (11) Genehmigung der Verträge des Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes,
- (12) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5 Aufgaben des Kreisausschusses

Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 8 Eigenbetriebsgesetz.

- (1) Der Kreisausschuss beruft die Betriebskommission.

- (2) Der Kreisausschuss sorgt dafür, dass die Verwaltungsführung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Kreisverwaltung in Einklang stehen.
- (3) Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebengesetz oder dieser Satzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Kreisausschuss unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Kreisausschuss die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (4) Der Kreisausschuss hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Kreisverwaltung verstößt.
- (5) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 6 Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

- a) Kraft ihres/seines Amtes die Landrätin oder der Landrat als Vorsitzende/r der Betriebskommission, in Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses. Darunter muss die/der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein.
 - b) sieben Mitglieder des Kreistages, die von ihm für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte gewählt werden,
 - c) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs, die auf Vorschlag des Personalrates vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden,
 - d) zwei weitere technisch besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Für jedes gewählte/berufene Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen/berufen.
 - (3) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger berufen wurden.
 - (4) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen und im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrag des Kreises ausgeübt wird.
 - (5) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 7 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor und trifft die ihr nach dem Eigenbetriebengesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen. Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist die Betriebskommission, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, zuständig für:
 1. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Beschäftigten ab TVöD 13.
 2. Zustimmung zu Verträgen mit maßgeblichem Einfluss auf Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage.
 3. Entscheidungen über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie maßgeblichen Einfluss auf Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben.
 4. Stellungnahme zu den nach § 4 der Beschlussfassung des Kreistages vorbehaltenen Grundsatzentscheidungen.
 5. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag.
 6. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung.
 7. Stellungnahme zu den Zwischenberichten der Betriebsleitung.
 8. Vorschlag für den vom Kreistag zu bestellenden Prüfer für den Jahresabschluss.

§ 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Geschäfte, die im Wirtschaftsplan festgelegt wurden, können durch die Eigenbetriebsleitung bis zu einem Wert in Höhe von 50 von Hundert des Stammkapitals in eigener Verantwortung durchgeführt werden.
- (2) Sind bei Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Kreisausschuss und die Betriebskommission unverzüglich zu unterrichten und die Gründe für die Mindererträge oder Mehraufwendungen darzulegen. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Kreistages die Zustimmung des Kreisausschusses, der Kreistag ist hierüber zu informieren.
- (3) Über Mehrausgaben im Sinne des § 17 Abs. 8 EigBGes entscheidet die Eigenbetriebsleitung eigenverantwortlich, wenn der Wert 50.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt, die Betriebskommission entscheidet ab einem Wert von über 50.000 Euro und der Kreistag entscheidet ab einem Wert von über 100.000 Euro. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Kreistages die Zustimmung des Kreisausschusses, der Kreistag ist hierüber zu informieren.

§ 9 Leitung des Betriebes

- (1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes mit Zustimmung der Betriebskommission eine Betriebsleitung. Die Betriebsleitung besteht aus dem ersten und zweiten Betriebsleiter. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt in Übereinstimmung mit § 4 Eigenbetriebsgesetz die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Sie ist ferner zuständig für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts sowie der Zwischenberichterstattung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung oder der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 4 oder § 5 dieser Satzung der Entscheidung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen. Die Vertretung des Eigenbetriebes nach § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz wird durch die Betriebsleitung wahrgenommen.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Eingruppierung oder Entlassung der Beschäftigten wird mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten ab TVöD 13 auf die Betriebsleitung übertragen.
- (2) Der erste Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten und Dienststellenleiter des Eigenbetriebes.
- (3) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 12 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gemäß §§ 15-18 Eigenbetriebsgesetz aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan), die nach den §§ 19-20 Eigenbetriebsgesetz durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung.
Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Für die Kassenführung des Eigenbetriebs wird eine Sonderkasse eingerichtet.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr des Kreises.
- (4) Die Betriebsleitung ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, Kassenkredite bis zu der im Wirtschaftsplan festgesetzten Höhe aufzunehmen.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Kreisausschuss und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der Fristen des HGB aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und der Stellungnahme der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.